

Satzung

des

MUSICNET Berlin e.V.

2. Änderung vom 28.05.2018

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen:

MUSICNET Berlin

Im Nachfolgenden „MNB“ genannt.

2. Er hat den Sitz in Berlin.
3. Er wird in das Vereinsregister Berlin eingetragen. Mit der Eintragung erfolgt der Zusatz e.V.
4. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der MNB ist ein unabhängiger Verein. Er fördert und unterstützt die friedliche und harmonische Entwicklung in der Gesellschaft. Mit der Komposition, Interpretation und Präsentation von Musik durch seine Mitglieder wird ein starkes Bindeglied zwischen Menschen unterschiedlicher sozialer Schichten und Kulturen geschaffen. Somit wird soziale Kompetenz, Integration, Kreativität und Inspiration der Bürger weiter entwickelt. Der MNB setzt sich für den Erhalt und die Weiterentwicklung des Kulturgutes Musik ein. Weitere Ziele sind:

1. Der MNB setzt sich für die Wahrnehmung und Förderung der Interessen von Musikschaaffenden wie, Singer/Songwriter, Komponisten, Musikproduzenten, u.a. ein.
2. Der MNB unterstützt die Professionalisierung der gesamten Wertschöpfungskette von Musik. Dazu werden ggf. Schulungen, Vorträge und Workshops angeboten.
3. Der MNB fördert die Vernetzung der Musikschaaffenden.
4. Der MNB unterstützt die Nachwuchsförderung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des MNB kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt und/oder zum Kreis der Musikschaaffenden zuzuordnen ist.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder durch Mitteilung per E-Mail an die im Impressum der Webseite des Vereins genannte Kontaktadresse oder durch Ausfüllen des Online-Beitrittsformulars auf der Webseite des Vereins zu beantragen. In jedem Fall soll die Aufnahmeerklärung mindestens den Aufnahmeantrag, Name und Adresse des Antragstellers bzw. dessen Vertreter enthalten. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung des MNB in Textform, dass der Vorstand die Aufnahme beschlossen hat. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine aktuelle E-Mail Adresse dem Vorstand mitzuteilen, über welche dann kommuniziert wird.
4. Der MNB besteht aus ordentlichen, fördernden und Ehrenmitglieder.
Das fördernde Mitglied unterstützt den Verein und seine Ziele durch einen erhöhten Beitrag. Die Mindesthöhe wird in der Beitragsordnung festgelegt.
Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein oder für die Entwicklung von Musik erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder

- haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit oder – bei einer Personenvereinigung – durch Auflösung.
 6. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem MNB ist zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
 7. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des MNB verstoßen hat oder menschenverachtende, sexistische, extremistische Anschauungen vertritt und/oder propagiert, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
 8. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem MNB ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
 9. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.
 10. Bei Auflösung des MNB fällt das Vereinsvermögen an die Mitglieder zu gleichen Teilen.

§ 4 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung bestimmt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des MNB sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

Die Zahl der Vorstandsmitglieder beträgt mindestens 2 maximal 5. Über die Anzahl entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstandes. Über die interne Aufgabenverteilung und die einzelnen Funktionen entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Die Vorstandsmitglieder sind alleinvertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
3. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
5. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer

bestellen und Mitarbeiter einstellen. Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

6. Der Vorstand ist berechtigt, „besondere Vertreter“ im Sinne von § 30 BGB für die Durchführung und Organisation einzelner vom Vorstand zu bestimmender Projekte zu benennen.
7. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern alsbald mitgeteilt werden.

§ 7 Die Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich oder per Email einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter die/der 1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende, anwesend sind.
3. Vorstandssitzungen sollen mindestens einmal pro Quartal stattfinden.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sofern dieser nicht anwesend ist, entscheidet die Stimme des 2. Vorsitzenden.
5. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.
6. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
3. Wenn die Einberufung einer Mitgliederversammlung von 10 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per Email unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladungs-Email folgenden Tag. Die Einladung gilt als dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Email-Adresse gerichtet ist.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand hat den Mitgliedern entsprechende Ergänzungen der Tagesordnung mindestens drei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung per Email mitzuteilen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des

Vereins sowie die Wahl oder die Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung bzw. deren Ergänzung angekündigt worden sind.

6. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
7. Folgende Angelegenheiten erfordern eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung:
 - a. Bestimmung der Aufgaben und Ziele des MNB,
 - b. An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
 - c. Beteiligung an Gesellschaften,
 - d. Aufnahme von Darlehen,
 - e. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 - f. Mitgliedsbeiträge,
 - g. Satzungsänderungen,
 - h. Auflösung des Vereins.

§ 9 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
2. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt die Versammlung einen Protokollführer.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen oder Medienvertretern beschließt der Vorstand.
5. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszwecks) und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
7. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
8. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 10 Aufwandsersatz

- Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten. Aufwandsersatz kann nur im Rahmen des vom Vorstand beschlossenen Budget erfolgen.
- Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.
- Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand (deklaratorisch, nicht konstitutiv) zu unterzeichnen.

Berlin, den 28.05.2018